



Haus- und Schulordnung

Haus- und Schulordnungen der Julius-Leber-Schule

- HSO-1. Allgemeine Hausordnung der JLS
- HSO-2. Allgemeine Regelungen für alle Schulformen
- HSO-3.
 - a) Ordnung der Berufsschule – Spezielle Regelungen
 - b) Wichtige Informationen für Berufsschüler(innen) und Ausbildungsbetriebe
- HSO-4. Spezielle Regelungen für die Vollzeitschulformen
 - a) Ordnung der FOS
- HSO-5. Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)



1. Allgemeine Hausordnung der Julius-Leber-Schule

1. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Das Verhalten im gesamten Schulgelände soll bei jeder Person auf der Grundlage der Eigenverantwortung und der Hausordnung erfolgen. Daraus folgt selbstverständlich für alle, dass sie die Regelungen dieser Ordnung einhalten und die Weisungen der Lehrkräfte an der Julius-Leber-Schule beachten.

2. Umgang miteinander

Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander. Diskriminierungen jeglicher Art, etwa aus ethnischen, religiösen, sexuellen, rassistischen oder irgendwelchen Gründen tolerieren wir nicht, sondern treten ihnen frühzeitig entgegen und sanktionieren diese, wo andere Wege versagen. Bei Konflikten streben wir eine friedliche Lösung an, suchen das direkte Gespräch und verzichten auf Ausübung jeglicher Gewalt, sei sie körperlicher, sprachlicher oder seelischer Art. Schauen Sie bei Gewaltanwendung nicht weg! Halten Sie gegen Gewalttätige zusammen! Holen Sie Hilfe

3. Umgang mit Schuleigentum

- Gehen Sie bitte sorgfältig mit Schuleigentum um, z. B. mit Tischen, Stühlen, Tafeln, Toiletteneinrichtungen, Schulgeräten usw.
- Achten Sie bitte auf Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, benutzen Sie auch selbst die bereitgestellten Papierkörbe.

4. Verhalten in den Schulräumen

- Das **Rauchen** ist grundsätzlich im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände **nicht erlaubt**. (Diese Regelung bezieht sich auch auf die Verwendung von E-Zigaretten.)
- Wenn Sie außerhalb rauchen, benutzen Sie bitte die aufgestellten Aschenbehälter.
- In den **Fachräumen** (z. B. PC- und Schreibmaschinenräume) ist das **Essen und Trinken nicht gestattet**.
- Die Turnhalle und der Gymnastikraum dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- **Mobiltelefone** sind **auszuschalten** und dürfen während des Unterrichts **nicht** benutzt werden.

5. Parken auf dem Schulgelände

Fahrräder und Motorräder können auf dem Schulgelände abgestellt werden.

Die dafür vorgesehenen Flächen am Hauptgebäude Seilerstraße finden Sie hier:

- **Fahrradständer** stehen zwischen Filmsaal und Verbindungsgang zum Schulgebäude zur Verfügung.
- Weitere Fahrradplätze befinden sich vor dem Kellerzugang auf der Rückseite des Schulgebäudes. **Motorräder** dürfen **nur hinter** dem Haus abgestellt werden (Sie erreichen den hinteren Bereich durch die Durchfahrt unterhalb des Übergangs zur Turnhalle).



6. Schulfremde Personen

- Schulfremde Personen können sich nur dann in der Schule aufhalten, wenn sie sich vorher bei der Schulleitung angemeldet haben und ihr Aufenthalt im Schulgebäude für den jeweiligen Zeitraum von der Schulleitung genehmigt wurde.
- SchülerInnen, die einen Gast mitbringen und sich dies von der Schulleitung genehmigen lassen, sind für diesen verantwortlich.

7. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung, d. h. Beschädigung des Schulgebäudes oder der Unterrichtsgegenstände sowie der Verletzung anderer Personen, können Schüler/innen haftbar gemacht werden.



HSO-2. Allgemeine Regelungen für alle Schulformen

- Bezüglich des Rauchens und der Mobiltelefonbenutzung gelten die Regelungen der Hausordnung.
- Schülerschulweisungen bekommen die Schüler(innen) im Sekretariat (Lichtbild mitbringen). Bitte klassenweise beantragen!
- Unfallmeldungen (Unfälle in der Schule bzw. auf dem Weg) sofort im Sekretariat abgeben!
- Sollte eine Lehrkraft 15 Minuten nach dem vorgesehenen Unterrichtsbeginn nicht in den Klassenraum gekommen sein, geht der/die Klassensprecher(in) in das zuständige Sekretariat oder zu der zuständigen Abteilungsleitung, um Weisungen einzuholen. Ein eigenmächtiges Verlassen des Unterrichts und/oder der Schule in dieser Situation ist nicht zulässig.
- **Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts** bei akuter Krankheit ist nur nach **Genehmigung** durch den/die unterrichtende(n) **Lehrer(in)** zulässig.
- Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren.
- Beim Ausscheiden aus der Schule sind alle ausgeliehenen Bücher zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Belastung in Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- Die besonderen Ordnungen/Regelungen für die Berufsschule und die Fachoberschule sind zu beachten.



HSO-3. a) Ordnung der Berufsschule – Spezielle Regelungen

1. Berufsschulpflicht

- Die Berufsschulpflicht besteht für die Dauer der Ausbildung.
- Bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses kann die Schule bis zur Volljährigkeit weiter besucht werden.
- Schüler(innen) bleiben in den Klassen, bis eine evtl. erforderliche Umschulung erfolgt ist. (Bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses daher Sekretariat über Klassenlehrer(in) informieren!).

2. Beurlaubung (auch Bildungsurlaub)

- Der Antrag auf Beurlaubung ist 14 Tage vor dem Termin auf dem Vordruck (erhältlich im Sekretariat) bei der/dem Klassenlehrer(in) abzugeben.
- Der Vordruck muss von Auszubildenden und ggf. Erziehungsberechtigten, Ausbilder und Klassenlehrer(in) unterschrieben sein!
- Beurlaubung durch den Betrieb bedeutet nicht automatisch auch Beurlaubung durch die Schule.
- Nur bestimmte Gründe können anerkannt werden. Die Dauer der Beurlaubung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen begrenzt.

3. Gründe und Dauer der Beurlaubung

- Zwingende persönliche Gründe: max. 5 Unterrichtstage im Schuljahr
- Zwingende betriebliche Gründe: max. 2 Unterrichtstage im Schuljahr
Aus betrieblichen Gründen kann nur dann freigestellt werden, wenn dies der Schule 14 Tage vorher mitgeteilt wird und keine Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- Bildungsurlaub, Schulung für Jugendvertreter, Betriebsräte: lt. Gesetz in der Regel für die Dauer der Veranstaltung.
- Betrieblicher Urlaub, der ausnahmsweise und nachweislich außerhalb der Schulferien genommen werden muss, vorausgesetzt, dass die/der Schüler(in) ihren/seinen Wohnsitz verlässt: max. 5 Unterrichtstage im Schuljahr.

4. Jahresurlaub

Der Jahresurlaub muss in den Schulferien genommen werden (Ausnahme siehe Punkt 3, letzter Absatz).

5. Entschuldigungen wegen Krankheit

- Bei kurzfristigem Fehlen schreiben Erziehungsberechtigte (oder volljährige Schüler(innen)) sofort die Entschuldigung. Der **Ausbildungsbetrieb** muss durch Stempel und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person **Kenntnisnahme bestätigen**. Erst dann nimmt der/die Klassenlehrer(in) die Entschuldigung an.
- Bei längerer Krankheit schicken Erziehungsberechtigte oder Ausbilder eine Kopie der ärztlichen Krankschreibung. Bitte immer **Klassenbezeichnung** angeben, wenn Entschuldigungen mit der Post geschickt werden. Die Entschuldigungen sind unverzüglich vorzulegen. Unterbleibt die unverzügliche Vorlage aus Gründen, die die/der Schüler(in) schuldhaft verursacht hat, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

6. Nachhol-Unterricht



Bei Beurlaubungen und in besonderen Fällen (z.B. unentschuldigtes Fehlen) kann die Schulleitung Nachholunterricht anordnen.

7. Wohnsitzwechsel, Veränderungen im Ausbildungsverhältnis usw.

Namensänderung, eigener Wohnsitzwechsel, Umzug oder neue Telefonnummer des Ausbildungsbetriebes sind über den/die Klassenlehrer(in) dem Sekretariat zu melden.

Grundsätzlich gelten die „Allgemeine Hausordnung der JLS“ sowie die „Allgemeinen Regelungen für alle Schulformen“.



HSO-3. b) Wichtige Informationen für Berufsschüler(innen) und Ausbildungsbetriebe

Entschuldigungen von Fehlzeiten und schulinternes Vorgehen bei unentschuldigten Fehlzeiten

- In der dualen Ausbildung aller Berufe gehört der Schulbesuch zur Pflicht der Auszubildenden. Um einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und eine gerechte Beurteilung der Leistungen unserer Berufsschülerinnen und -schüler zu gewähren, ist eine regelmäßige Unterrichtsanwesenheit erforderlich.
- Fällt der Berufsschulunterricht aus, entsteht automatisch Anwesenheitspflicht im Ausbildungsbetrieb, ohne dass der/die Klassen- und /oder Fachlehrer(in) darauf hinweisen muss. Die Berufsschüler(innen) setzen sich selbstständig mit dem/der zuständigen Ausbilder(in) in Verbindung, um eventuelle Einzelfallregelungen zu klären.
- Die Entschuldigungen der Fehlzeiten mit Angabe des Grundes und der Daten der Fehlzeiten müssen vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnet werden. (Nähere Informationen zu Beurlaubungen und zur Freistellung aus betrieblichen Gründen, siehe unten.)
- Entschuldigungen werden in der Regel **nur innerhalb von zwei Wochen** nach der jeweiligen Fehlzeit entgegengenommen und im Klassenbuch als entschuldigt vermerkt, soweit der angegebene Grund von der/dem Klassenlehrer(in) anerkannt wird. Bei länger andauernder Krankheit soll die Entschuldigung mit Vermerk der Klassenbezeichnung und des Namens der Klassenleitung an die Schule gesendet werden (per Fax/per Mail/ per Post).
- Werden Fehlzeiten nicht entschuldigt, wird auf jeden Fall der Betrieb am Ende des Kalendermonats über die Fehlzeiten seines/seiner Auszubildenden informiert.
- **Grundsätzlich fließen unentschuldigte Fehlzeiten mit der Note „6“ in die mündliche Beurteilung ein.**
- Bei versäumten Klausuren muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche der/dem jeweiligen Lehrer(in) vorgelegt werden. Dies eröffnet der/dem Schüler(in) die Möglichkeit die Klausur nachschreiben zu können, wenn dies von der Lehrkraft gewünscht wird. In Einzelfällen kann die Lehrkraft ein Attest über die Prüfungsunfähigkeit einfordern. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der ärztlichen Bescheinigung/des Attests wird die Klausur mit der Note „6“ bewertet.
- Bei häufig auftretenden unentschuldigten Fehlzeiten behalten wir uns vor, die Ausbildungsbeauftragten der Kammern und sonstige Institutionen, z. B. Mitarbeiter des Projekts „Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb (QuaBB) einzubinden.

Beurlaubungen, Freistellung aus betrieblichen Gründen

- Urlaub ist generell während der Schulferien zu nehmen.
- Anträge auf Beurlaubung bis zu zwei Unterrichtstage im Schuljahr aus zwingenden betrieblichen Gründen sind rechtzeitig – 14 Tage vorher – schriftlich bei der/dem Klassenlehrer(in) zu stellen, der hierüber entscheidet.
- Bei **akut eintretenden zwingenden betrieblichen** Gründen bitten wir um eine Benachrichtigung an das Sekretariat der Julius-Leber-Schule unter Angabe des Schülernamens und der Klasse bis 9.00 Uhr des gleichen Tages und einer schriftlichen Entschuldigung in der Folgewoche.
- Eine **nachträglich, ohne Vorabinformation, eingereichte Entschuldigung wird nicht anerkannt.**

Weitere Regelungen zur Beurlaubung: Siehe § 6, Verordnung über die Berufsschule vom 11.07.2011.



HSO-4. Ordnung der FOS – Spezielle Regelungen

1. Fehlen wegen Krankheit

- Krankmeldungen sind am selben Tag telefonisch über das Sekretariat vorzunehmen. Telefonnummer für FOS-Schüler(innen): 069/212-49324 oder 069/212-37973.
- Schriftliche Entschuldigungsschreiben sind sofort nach Rückkehr in die Schule vorzulegen. Ist ein Attest erforderlich (siehe unten) muss dieses der Schule sofort, am ersten attestpflichtigen Krankheitstag, übermittelt werden – per E-Mail-Anhang/per Post/per Bote/per Fax.
- Fehlzeiten im Praktikum sind auch der Schule unaufgefordert und umgehend zu melden.
- Bei Schüler(inne)n, die nicht volljährig sind, ist die Unterschrift der Eltern auf dem Entschuldigungsschreiben erforderlich.
- Bei mehr als drei Krankheitstagen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.
- Krankheitsbedingtes Fehlen bei Klassenarbeiten erfordert grundsätzlich ein ärztliches Attest.
- Wenn sich Fehltage häufen, kann von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer ein ärztliches Attest ab dem 1. Tag verlangt werden (Attestauflage und Vermerk im Klassenbuch).
- Atteste im Rahmen einer Attestauflage und krankheitsbedingten Fehlens bei einer Klassenarbeit sind unverzüglich, spätestens am 4. Tag ab Krankheitsbeginn vorzulegen.
- Bei fortgesetztem Fehlen kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

2. Fehlen aus anderen Gründen

- Befreiungen aus anderen Gründen müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer beantragt werden.
- Erfolgt Unterrichtsbefreiung wegen eines Arzt- oder Behördenbesuchs, ist anschließend eine Bescheinigung mit Nachweis der Zeit und der Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person vorzulegen.

3. Folgen bei Nichteinhalten der Regelungen aus den Punkten 1. und 2.:

- Bei Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- **Grundsätzlich fließen unentschuldigte Fehlzeiten mit 0 Punkten in die mündliche Beurteilung ein.**
- **Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten führt zur Bewertung mit 0 Punkten.**
- Bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen SchülerInnen (nach zehn Schuljahren) kann die Androhung des Verweises und der Verweis von der Schule erfolgen, wenn innerhalb von sechs zusammenhängenden Wochen mindestens sechs unentschuldigte Fehltage auftreten oder wenn wegen der Fehlzeiten die schriftlichen Leistungen in zwei Fächern nicht ermittelt werden können.

4. Stundenweises Fehlen und Folgen

- Häufen sich stundenweise Fehlzeiten, werden diese nur gegen Vorlage einer ärztlichen oder anderen qualifizierten Bescheinigung entschuldigt.
- Häufige unentschuldigte Fehlzeiten werden als Leistungsverweigerung betrachtet und können ggf. auch zu einem Schulverweis führen.



5. Verspätungen

- Verspätungen (auch nach Pausenende) werden eingetragen.
- Häufige Verspätungen führen zu einer Bemerkung im Zeugnis.

6. Nachholen von Unterricht

Bei gehäuften stundenweisen Fehlzeiten und Verspätungen kann Nacharbeiten im Anschluss an den regulären Unterricht angeordnet werden.

7. Toilettengänge während des Unterrichts haben in der Regel zu unterbleiben.

8. Essen und Trinken während des Unterrichts

- Das Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- Das Trinken während des Unterrichts ist erlaubt.
- Das Essen und Trinken während des Arbeitens in Fachräumen (z.B. in Computerräumen) ist untersagt.

9. Änderungen der Kontaktdaten | Praktikumsplatzwechsel

- Namensänderung, eigener Wohnsitzwechsel, Umzug, neue Telefonnummer oder neue E-Mail-Adresse sind über den/die Klassenlehrer(in) dem Sekretariat zu melden. Gleiches gilt für Änderungen der Kontaktdaten des Praktikumsbetriebes.
- Der Wechsel des Praktikumsbetriebes ist nur im Einklang mit den Praktikumsregelungen und nur nach vorherigem Gespräch mit der/dem Fachkoordinator(in) für den Bereich „Wirtschaft“ bzw. für den Bereich „Gesundheit“ möglich.
- Ein eigenmächtiger Praktikumsplatzwechsel führt zum Ausschluss aus der Fachoberschule.

Grundsätzlich gelten die „Allgemeine Hausordnung der JLS“ sowie die „Allgemeinen Regelungen für alle Schulformen“.



HSO-5. Infektionsschutzgesetz

Auszüge aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz

(1) Nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an den nachstehend genannten Erkrankungen

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhag. E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Scabies (Krätze)	Scharlach oder sonst. Streptoc. pyog.-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

erkrankt oder der Erkrankung verdächtig oder die verlaust sind, an der Schule keine Lehr- Erziehungs-, Pflege- Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt mit den an der Schule Unterrichteten haben, bis durch ärztliches Attest nachgewiesen eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139	Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
Salmonella Typhi	Salmonella Paratyphi
Shigella sp.	Enterohämorrhagischen
E. coli (EHEC)	

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Schule dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Satz (1) und (2) gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf:

(3)

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhag. E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Scabies (Krätze)	Scharlach oder sonst. Streptoc. pyog.-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach Satz (1) bis (3) verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den (1) bis (3) treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach (1) bis (3) verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Wenn einer der in (1), (2) oder (3) genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen (4) der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.